

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**An die  
Baubehörde der  
Marktgemeinde Leopoldsdorf  
Hauptstraße 27  
2333 Leopoldsdorf**

## Fertigstellungsanzeige

Betrifft: ***gem. § 30 NÖ Bauordnung 2014***

Ich melde/Wir melden der Baubehörde der Marktgemeinde Leopoldsdorf, dass mit  
Bescheid vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_, bewilligte

Bauverfahren:

\_\_\_\_\_, auf der Liegenschaft

in

2333 Leopoldsdorf, \_\_\_\_\_ **(Bauplatzadresse),**

Gst.Nr. \_\_\_\_\_, EZ \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_,

fertiggestellt wurde.

Gleichzeitig lege ich/legen wir die Bestätigungen aller mit der Ausführung des  
Bauvorhabens betrauten Unternehmer vor, aus denen jeweils hervorgeht, dass die  
Ausführung des Vorhabens entsprechend der Baubewilligung einschließlich der ihr  
zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen erfolgte, sowie die in  
der Niederschrift vom \_\_\_\_\_ erteilten Auflagen erfüllt worden  
sind.

Folgende anzeigepflichtige Abweichung (nach § 15 NÖ BO 2014) wurden ausgeführt,  
und hiermit zur Anzeige gebracht:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Hinweis zum Datenschutz gem. DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Ihre Daten werden ausschließlich für den vorgesehen Zweck erhoben, eine Weiterleitung an Dritte erfolgt nicht.

Unsere Datenschutzerklärung können Sie auf unserer Homepage [www.leopoldsdorf.gv.at](http://www.leopoldsdorf.gv.at) abrufen. Datenschutzbeauftragte: Bettina Allbauer ([post@leopoldsdorf.gv.at](mailto:post@leopoldsdorf.gv.at))

Der/Die Bewilligungswerber

---

### **§ 30** **Fertigstellung**

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige darzustellen. Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan (zweifach),
3. eine **Bescheinigung des Bauführers** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks,
4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,
5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a).

(3) Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

(5) Ist ein Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 18 Abs. 1a Z 3 (Heizkessel) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.